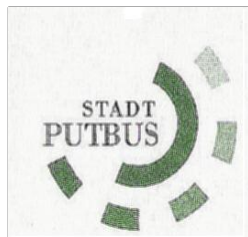


PUTBUSSE NACHRICHTEN



AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER STADT PUTBUS
Sonderdruck Nr. 01/2016 ▪ XXVII. JAHRGANG ▪ 02.06.2016

Haushaltssatzung der Stadt Putbus (Landkreis Vorpommern Rügen) für den Doppelhaushalt 2016 / 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21. März 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird

	2016	2017
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.020.100 EUR	4.972.900 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.638.400 EUR	5.509.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 618.300 EUR	- 536.700 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 618.300 EUR	- 536.700 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 618.300 EUR	-536.700 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.569.200 EUR	4.523.900 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.935.000 EUR	4.807.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-365.800 EUR	-283.600 EUR

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.896.800 EUR	284.400 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.411.300 EUR	187.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	485.500 EUR	96.500 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-119.700 EUR	187.100 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
auf	-119.700 EUR	187.100 EUR
festgesetzt.		

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird festgelegt auf **2.081.500 €.**

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf **4.500.000,00 €.**

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) 400 v. H
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 400 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 6 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 46,48 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **23,55** Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2016 und in 2017.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2013 beträgt
Der Jahresabschluss 2014 liegt noch nicht zur Prüfung vor.

18.024.400 €

§ 9 Weitere Verwaltungsvorschriften

10.1 Erlass einer Nachtragssatzung

Gemäß § 48 Abs. 2 KV hat die Stadt eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Einhaltung und Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbedarf entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird,
- b) sich bestätigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im erheblichen Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlung der planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorzunehmen oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöht,
- c) im Ergebnishaushalt bisher nicht eingestellte Aufwendungen oder zusätzliche Aufwendungen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt für die Auszahlungen im Finanzhaushalt
- d) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen
- e) Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs.2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn diese 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich im Sinne des §48 Abs. 2 Ziffer 3 sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn diese 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. das Gleiche gilt für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Lt. § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V werden als geringfügige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweibare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzung an Bauten und Anlagen definiert, wenn diese 20 T€ nicht übersteigen.

10.2 Entscheidung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Entsprechend der vorliegenden Hauptsatzung (einschließlich der letzten Änderung vom 26.06.2014)

erfolgt die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Hauptausschuss bzw. durch die Stadtvertretung, wenn die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.

10.3 Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

Entsprechend § 14 der GemHVO-Doppik wird festgeschrieben, dass innerhalb eines Teilergebnishaushaltes alle Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig sind, " soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird".

In der Dienstanweisung zur Einhaltung der Deckungsgrundsätze nach den Richtlinien des NKHR vom 03.04.2013 werden die Deckungskreise aufgezeigt und auf die Einhaltung der in der Anweisung erfolgten Festlegungen für die Deckungsfähigkeit verwiesen.

§ 10 Die Festsetzung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes

Wohnungswirtschaft –Hafen – Tourismus

für die Jahre 2016 und 2017

Es betragen

	für 2016 in TEUR	für 2017 in TEUR
1. Im Erfolgsplan		
- die Erträge	1.616	1.629
- die Aufwendungen	- 1.595	- 1.609
- der Jahresgewinn	21	20
- der Jahresverlust		
2. Im Finanzplan		
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	232	222
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	43	-40
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-219	- 215
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	56	- 33
3. Es werden festgesetzt		
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	0
- davon für Umschuldungen	0	0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	0
- der Höchstbetrag zur Liquiditätssicherung	150	150
4. Die Stellenübersicht weist 7,350 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.		
5. Der Stand des Eigenkapitals		
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	4.443	4.443
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	4.443	4.449
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	4.449	4.454

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.05.2016 erteilt.

Putbus, 01.06.2016

Ort, Datum

Siegel

Wilke

Bürgermeisterin

Impressum:

Die Sonderdrucke der Putbusser Nachrichten erscheinen bei Bedarf.

Auf die Herausgabe wird durch eine Anzeige in der „Ostsee-Zeitung“, Lokalblatt für den Landkreis Vorpommern-Rügen, hingewiesen.

Die Sonderdrucke werden nicht an die Haushalte verteilt, sondern liegen zur Selbstabholung öffentlich im Rathaus der Stadt Putbus, Eingangsbereich, aus.

Herausgeber: Stadt Putbus, Markt 8, 18581 Putbus

Telefon: 038301 64310 * Fax 038301 292 * E-Mail liegenschaften@putbus.de

Ansprechpartner: Frau Maaske, Telefon 038301 64332